

Sitzungsvorlage



Gremium: Gemeinderat
Sitzungscharakter: öffentlich
Sitzungsdatum: 22.10.2020
Amt/ Sachbearbeiter(in): Bauamt/Uwe Schmitt
Vorlage- Nr. 57/2020

Tagesordnungspunkt: 5

**Bezeichnung: Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar
5.1 Breitbandausbau in der Gemeinde Mühlhausen
(Sachstandsbericht)
5.2 Änderung der Verbandssatzung**

5.1 Breitbandausbau in der Gemeinde Mühlhausen (Sachstandsbericht)

Die Gemeinde Mühlhausen ist seit dem Jahr 2014 Mitglied beim Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar. Ziel des Zweckverbandes ist es die Breitbandversorgung im Rhein-Neckar-Kreis für die Einwohner und die Unternehmen sicherzustellen. Seit Gründung des Zweckverbandes wurde vorrangig das Backbone-Netz geplant und realisiert um jede Kommune an die „Datenautobahn“ anzuschließen. In einem nächsten Schritt sollen die Schulen, die kreiseigene Gebäude und die Gewerbegebiete an das Netz angeschlossen werden.

Herr Thomas Heusel vom Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar wird während der Sitzung ausführlich über den Stand der Ausbaumaßnahmen berichten.

Beschlussvorschlag:

Eine Beschlussfassung ist nicht notwendig.

5.2 Änderung der Verbandssatzung

Die Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind

diesem Zweckverband beigetreten. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gem. § 4 Abs. 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen. Änderungen der Verbandssatzung sind gem. § 21 GKZ mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen.

Mitglieder/Stimmen derzeit $54 + 1 = 55$, somit $\frac{2}{3}$ hieraus = 37 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung wurde in der Verbandsversammlung vom 14.12.2017 beschlossen. Die 2. Änderung der Verbandssatzung bezieht sich auf Ausführungen im Satzungstext zu den §§ 2, 5 und 14.

Aufgrund der festgelegten Ausbaustrategie (Pilotstrecke, Vorziehen unterversorgter Gebiete, Modellprojekte) hätte die Verteilung von weiteren Verhältnisstimmen eine unverhältnismäßige Stimmhäufung auf einzelne Mitglieder ergeben. Aus diesem Grunde wurde der Termin dieser zusätzlichen Berechnung vom 01.01.2018 auf den 01.01.2021 bereits geändert bzw. verschoben (vgl. 1. Satzungsänderung vom 14.12.2017).

Ebenfalls mit der 1. Änderung der Verbandssatzung wurde die Berechnungsgrundlage (Einwohnerzahl) zur Erhebung der Betriebs- und Finanzkostenumlagen im § 14 neu geregelt.

Durch die zusätzliche Verteilung von Verhältnisstimmen erhält die jeweilige Kommune zwar mehr Stimmrechtsanteile in der Verbandsversammlung, gleichzeitig würde sich durch die höhere Anzahl an Stimmanteilen auch der Anteil an der Betriebskostenumlage erhöhen.

Die Verwaltung hat mit anderen Zweckverbänden Kontakt aufgenommen und die Ausführungen in deren Satzungen in Bezug auf die Stimmrechte verglichen. Sowohl beim ZV Schwarzwald-Baar als auch beim ZV Landkreis Ravensburg sind zur Bemessung von Stimmenanteilen lediglich „1 Stimme kraft Mitgliedschaft“ in deren Satzung festgelegt. Eine weitere zusätzliche Verteilung von Verhältnisstimmen ist im Satzungstext nicht vorgesehen und wurde nach Rücksprache mit diesen beiden Verbänden, auch aufgrund der komplizierten Berechnung, für nicht notwendig gehalten.

Für die Verteilung der Verhältnisstimmen sind, lt. § 5 Abs. 4 Abschnitt 4 die auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträge maßgebend, die hieraus resultierenden Pachterlöse sind im Netzbetreibervertrag festgelegt.

Im Verbandsgebiet sind derzeit Baumaßnahmen, wie z.B. Ausbau von Gewerbegebieten, Anbindung Schulen und innerörtliche Erschließungen im Gange bzw. in Bearbeitung.

Eine gerechte Berechnung und Verteilung von Verhältnisstimmen ist derzeit weiterhin sehr schwierig, da u.a. die Meldung der Endkundenverträge durch den Netzbetreiber nachträglich erfolgt, Pachterlöse erst ab bestimmter Bandbreite erstattet werden und Bautätigkeiten nach Prioritätenlisten in den kommenden Jahren abgearbeitet werden.

Die Formulierungen im Satzungstext § 5 und § 14 Abs. 4 a Abschnitt 2 zur Festlegung der Stimmenanzahl sowie Verteilung der Verhältnisstimmen sind nachstehend auszugsweise aufgeführt und bilden die **Grundlage für die Beratung**.

§ 5 Abs. 4 Satz 5:

Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bestimmt sich wie folgt:

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 2:

Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu (**„1 Stimme kraft Mitgliedschaft“**)

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 3:

Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2021 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Berechnungsgrundlage verteilt:

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 4:

Der Stimmenanteil des jeweiligen Verbandsmitglieds, mit Ausnahme des Rhein-Neckar-Kreises, an den 100 weiteren Stimmen bemisst sich im Verhältnis aller Verbandsmitglieder untereinander anhand der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträge. Endkundenverträge in diesem Sinne sind solche, zu deren Erfüllung die Nutzung der passiven Infrastruktur des Zweckverbandes erfolgt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge werden Verträge mit gewerblichen oder öffentlich-rechtlichen Endkunden, mit denen ein gewerblicher oder vergleichbarer Tarif abgeschlossen wird, mit dem Faktor fünf berücksichtigt. Die Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge erfolgt stichtagsbezogen zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 5:

Hinzu kommen zehn Stimmen für den Rhein-Neckar-Kreis.

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 6:

Steht einem Verbandsmitglied nach Ermittlung der Stimmanteilsquote nur ein Bruchwert einer Stimme zu, bleibt dieser Bruchwert bei einem Wert von weniger als 0,5 unberücksichtigt, bei einem Wert von 0,5 und mehr wird auf die folgende volle Stimmenanzahl aufgerundet. Dazu addiert wird dann die je Mitglied „1 Stimme kraft Mitgliedschaft“.

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 7:

Die so ermittelte Gesamtstimmenanzahl ist für die Bestimmung einer mehrheitlichen Beschlussfassung maßgeblich. Abweichungen von der Stimmenanzahl der Bemessungsgrundlage aufgrund von Auf- und Abrundungen sind unbeachtlich.

§ 14 Abs. 4 a Abschnitt 2:

Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 bemisst sich der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil im prozentuellen Verhältnis der Stimmanteile gem. § 5 Abs. 3, 3. Absatz („Verhältnisstimmen“) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.

Zur Gleichbehandlung aller Verbandsmitglieder sind auch die Ausbaumaßnahmen der Kommunen in den kommenden Jahren zu berücksichtigen, weshalb seitens der Verwaltung vorgeschlagen wird, auf **die Berechnung und Verteilung weiterer Verhältnisstimmen zu verzichten und diese Passagen ersatzlos aus der Satzung zu nehmen.**

Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bestimmt sich dann auch künftig, wie bisher bereits im § 5 Abs.4 Abschnitt 2 festgelegt, wie folgt:

Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu („1 Stimme kraft Mitgliedschaft“).

Die Verteilung von weiteren 100 Verhältnisstimmen **wird nicht vorgenommen**, die Ausführungen hierzu im § 5 Abs. 4 Abschnitte 3 bis 7 der Verbandssatzung werden **ersatzlos gestrichen.**

Durch die Festlegung der Stimmenanteile („1 Stimme kraft Mitgliedschaft“) im § 5 Abs. 4 sind auch Änderungen im Satzungstext zu § 14 Abs. 4 a und 4 b vorzunehmen, anzupassen und durch einen **neuen Absatz 14 c** zu ergänzen.

Im § 14 werden die Absätze 7 bis 9 **ersatzlos gestrichen**, dadurch ist im § 2 Abs. 3 der **Satz 2** ebenfalls **ersatzlos zu streichen.**

Der Hauptausschuss hat die 2. Satzungsänderung vorberaten und zustimmende Empfehlung erteilt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat in ihrem Prüfungsbericht (Allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2014-2018) hinsichtlich der Verteilung der Betriebskostenumlage festgestellt, dass der Einwohnermaßstab eine praktikable Lösung darstellt und die Verteilung nach Stimmenanteilen einen hohen Verwaltungsaufwand verursacht.

Eine synoptische Übersicht der erforderlichen Änderungen im Satzungstext ist in der Anlage farblich dargestellt (**grün** = neu, **rot** = entfällt künftig / wird gestrichen).

Die Änderung der Verbandssatzung soll in der Verbandsversammlung am 07.12.2020 beschlossen werden.

In der nachstehenden Tabelle sind die der Betriebs- bzw. Finanzkostenumlage (§ 14 Abs. 4a und 4b) zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen zur weiteren Information aufgeführt.

<u>Betriebskostenumlage</u>	<u>Finanzkostenumlage</u>
• Personalkosten	• Zinsen
• Kfz- und Instandhaltung	• Abschreibungen
• Miete und Versicherungen	• Miete Kabeltrasse
• Leistungsverrechnung	• Pachterlöse, Umlagen und Zuschüsse
• Sonstige Kosten, z.B. Betriebsbedarf, betriebliche Aufwendungen, Rechts- und Beratungskosten, Prüfungsgebühren	
• Allgemeine Kosten, z.B. Hilfs- und Betriebsstoffe, Reparatur / Instandhaltung von Anlagen und Maschinen	
• Werbekosten	
• Allgemeine Erlöse	

Beschlussvorschlag:

Der 2. Änderung der Verbandssatzung wird zugestimmt. Bürgermeister Jens Spanberger wird ermächtigt, das Votum für die Gemeinde Mühlhausen in der Verbandsversammlung entsprechend abzugeben.

Auswirkungen auf die strategischen Ziele:

Bisherige Beratungsergebnisse:

Befangenheit:

☐ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Unterschriften:

Amtsleiter/in: Mühlhausen, den 12.10.2020 _____

Stv. Bürgermeister: Mühlhausen, den 12.10.2020 _____